

126. Zur Frage der Bewertung von Kinderausagen.

II. Straffenat. Urtr. v. 25. Februar 1943 g. B. 2 D 15/43.

I. Landgericht Berlin.

Gründe:

Das LG. hat den Angeklagten wegen Verbrechens gegen den § 176 Abs. 1 Nr. 3 StGB. in zwei Fällen verurteilt, weil er die am 27. August 1930 geborene Erika G. zweimal über dem Schließler am Geschlechtssteil betastet habe.

Die Revision rügt, die Strafkammer habe die ihr obliegende Aufklärungspflicht (§§ 244 Abs. 2, 155 Abs. 2 StGB.) verletzt, weil sie es rechtswidrig unterlassen habe, die Frage der Glaubwürdigkeit des Kindes ausreichend zu prüfen, obwohl die Umstände zum Gebrauche weiterer Beweismittel gedrängt hätten (RGUrtr. v. 15. Dezember 1938 2 D 642/38 = JW. 1939 S. 477 Nr. 3).

Die Revision muß Erfolg haben.

Es ist zwar nicht richtig, daß die Strafkammer ein psychologisches Gutachten habe einholen müssen, weil gegen die Glaubwürdigkeit der Erika G. stärkste Bedenken beständen und weil sich das Gericht

mangels eigener fachpsychologischer Kenntnisse kein eigenes Urteil über die Glaubwürdigkeit des Kindes habe bilden dürfen. Die Revision hat die Ausführungen von Weber in DR. 1942 S. 1298ffg., auf die sie Bezug nimmt, offenbar mißverstanden (s. Weber in DR. 1943 S. 188, 189). Grundsätzlich hat das Gericht nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, ob es der Hilfe eines Sachverständigen bedarf oder nicht. Das gilt auch bei der Wertung von Kinderausfagen; denn es ist davon auszugehen, daß gerade die Richter auf Grund ihrer Lebenserfahrung die Sachkunde besitzen, selbst zu beurteilen, ob die Aussage eines Kindes glaubwürdig ist oder nicht (RGUrt. v. 6. Mai 1930 1 D 445/30 = JW. 1931 S. 1493 Nr. 31, v. 17. Oktober 1938 2 D 527/38 = JW. 1938 S. 3161 Nr. 9, v. 31. März 1939 1 D 199/39 = DR. 1939 S. 929 Nr. 12). Deshalb bedarf es der Zugiehung eines Sachverständigen im allgemeinen nur in besonders liegenden Fällen, z. B. dann, wenn eine jugendliche Zeugin in der Zeit der Geschlechtsreife vernommen wird und die Umstände darauf hindeuten können, daß das Kind die Neigung hat, Vorstellungen, die seiner Phantasie entsprungen sind, als eigene Wahrnehmungen zu empfinden und wiederzugeben (RGUrt. v. 1. Oktober 1935 1 D 658/35 = JW. 1935 S. 3467 Nr. 16, v. 6. April 1936 2 D 151/36 = JW. 1936 S. 1976 Nr. 44, v. 5. Februar 1937 4 D 39/37 = JW. 1937 S. 1360 Nr. 82, v. 23. Oktober 1941 2 D 441/41 = HR. 1942 Nr. 511, v. 29. Juni 1942 3 D 285/42 = DR. 1943 S. 188 Nr. 3). Das RG. hat aber schon wiederholt Anlaß gehabt, darauf hinzuweisen, daß bei der Bewertung von Kinderausfagen mit besonderer Vorsicht vorzugehen ist und daß im Urteil alle Umstände dargelegt und gewürdigt werden müssen, die für die Prüfung der Glaubwürdigkeit des Kindes in Betracht kommen (RGUrt. v. 29. Juni 1942 3 D 285/42 = DR. 1943 S. 188 Nr. 3).

Diesen Anforderungen genügt das angefochtene Urteil nicht. Der Strafkammer war bekannt, daß die Erika G. „ähnliche Erlebnisse mit dem Friseur M. gehabt hatte“. Trotzdem hat sie den Kriminaloberassistenten R., der die Ermittlungen in der Strafsache gegen M. geführt hatte, nicht vernommen, auch geglaubt, von der Heranziehung der Akten und der Würdigung der dort behandelten Vorgänge absehen zu können, weil es sich um Vorgänge handele, die sich aus ganz anderen Anlässen und an einem anderen Ort abgespielt hätten, so daß eine Verwechslung der Vorgänge durch das Kind nicht in Frage komme. Schon das ist rechtlich fehlerhaft, denn es kommt nicht allein darauf

an, ob das Kind die Vorgänge verwechselt hat, sondern auch darauf, ob sich aus den Ermittlungen in der Strafsache gegen M. und den Erlebnissen des Kindes Bedenken gegen dessen Glaubwürdigkeit ergeben. Von Bedeutung hätte — wie die dem RW. vorliegenden Akten ergeben — u. a. folgendes sein können: Erika G. ist zwei oder drei Jahre lang ungefähr alle vier bis sechs Wochen zu M. gegangen, obwohl er „immer unanständig zu ihr gewesen ist“ und sie beim Haarschneiden über den Kleidern an die Geschlechtsteile gefaßt hat. Sie hat andere Kinder veranlaßt, auch zu M. zu gehen, und sie hat sich in einem Hausflur gegen Bezahlung durch den Schließfer an den bloßen Geschlechtsteil fassen lassen. Sie hat bei ihrer polizeilichen Vernehmung vom 14. Juli 1942 ausgesagt, „sie solle hier auch noch sagen, daß B. vor zwei bis drei Wochen bei sich in der Wohnung über dem Schließfer bei ihr vorn angefaßt habe“. Bei dieser Vernehmung hat sie von einem zweiten Vorfall mit B. nichts angegeben. In dem Ermittlungsverfahren gegen B. hat sie zunächst nichts davon gesagt, daß B. sie aufgefordert habe, die Hose herunterzuziehen. Sie hat behauptet, sie habe den Vorfall gleich ihrer Tante B. erzählt. Diese Behauptung hat die Witwe B. aber als unwahr bezeichnet.

Mit diesen Ermittlungen ist es nicht vereinbar, wenn sich die Strafkammer auf die Feststellung beschränkt, die Erika G. habe der Frau B. gegenüber dieselben Angaben gemacht wie in der Hauptverhandlung; Widersprüche oder Abweichungen zu ihrer früheren Aussage hätten sich dabei nicht ergeben; Anzeichen für eine besondere Neigung zur Unwahrheit seien bei ihr nicht festzustellen gewesen.

In der neuen Verhandlung wird das Gericht den Sachverhalt weiter aufklären und sich erforderlichenfalls auch durch Vernehmung geeigneter Personen, insbesondere der Lehrer des Kindes, ein Bild über dessen Eigenschaften und Verhalten verschaffen müssen und, wenn sich auch daraus keine völlige Klarheit ergeben sollte, einen Sachverständigen zuzuziehen haben, der über besondere Kenntnisse und Erfahrungen in der Seelenkunde von Kindern und Jugendlichen verfügt.